



ERLAUBNISSCHEIN ZUM FISCHFANG
OHNE gültigen Fischereischein ungültig !

Frau/Herr _____

Ort _____

Straße/Nr. _____

wird für den/die Zeit vom _____ bis _____

hierdurch die Erlaubnis erteilt, den Fischfang im Vereinsgewässer des ASV Wincheringen alleine, eines Jugendlichen bis 14 Jahren in Begleitung, ab 14 Jahren nach den gesetzlichen Bestimmungen, mit einer Handangel ODER einer Grundangel gegen Erstattung einer Tagesgebühr von 10,00 EUR auszuüben.

Das Fanggerät darf vom Erlaubnisscheininhaber nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

Beim Fischfang dürfen keine Boote, Nachen oder ähnliche Fahrzeuge verwendet werden.

Der Fischfang ist in den Zeiten von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt. Zum Anfüttern darf maximal 1 Liter Nassfutter verwendet werden.

Der ASV behält sich vor, den Erlaubnisschein im Falle einer Zuwiderhandlung gegen dessen Bestimmungen zurückzufordern.

Die Verwendung von Fahrzeugen und Geräten, die im Erlaubnisschein nicht aufgeführt sind, wird gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 10 des Landesfischereigesetzes vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 601, BS 793-1) in der jeweils geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Wincheringen, den _____

Unterschrift des Fischereiberechtigten

Nach dem Landesfischereigesetz ist Folgendes zu beachten:

1. Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muss einen aufgrund eines Fischereierlaubnisvertrages (§ 18) ausgestellten Erlaubnisschein auf Verlangen den Fischereiaufsichtspersonen, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern zur Einsichtnahme aushändigen (§ 41 Abs. 1).
2. Ein Fischereierlaubnisvertrag darf nur mit Personen abgeschlossen werden, die Inhaber eines Fischereischeines sind (§ 18 Abs. 1).
3. Ein Erlaubnisschein ist nicht erforderlich für Personen, die einen Fischereiberechtigten, Fischereipächter oder einen von diesen beauftragten Inhaber eines Fischereischeines bei der Ausübung des Fischfanges unterstützen; dies gilt nicht für die Ausübung des Fischfanges mit der Handangel oder mit Geräten zum Fang von Köderfischen (§ 41 Abs. 2).
4. Wer den Fischfang ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führen und diesen ebenso wie den Erlaubnisschein auf Verlangen den Aufsichtspersonen zur Einsichtnahme aushändigen. Ein Fischereischein ist unter den Voraussetzungen der Nummer 3 nicht erforderlich (§ 33 Abs. 1 und 2).
5. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Fanggeräten oder Fahrzeugen fischt, die im Erlaubnisschein nicht aufgeführt sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 10).

1. Vorsitzender Christian Haas, Im Weissfeld 39, 54457 Wincheringen
1. Schriftführer Sam van Hees, Heesterter Straße 2, 54457 Wincheringen
1. Kassierer Johannes Feiber, Trierer Straße 45, 54439 Merzkirchen-Körrig
Bankverbindung: Volksbank Trier, IBAN DE88 5856 0103 0003 0133 69, BIC GENODED1TVB
Weiheranlage: ASV St. Peter Wincheringen, Am Weiher, 54457 Wincheringen